



Statuten Greenvalley-Dancers Ramsey

1. Rechtsform

Unter dem Namen Greenvalley-Dancers besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins:
Erarbeiten und tanzen von Line-Dance-Choreographien
Pflege der Freundschaft und Kollegialität

3. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3435 Ramsey. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der, in Art. 2 genannten Vereinszwecken, haben.

4.1.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Vorstand

4.2 Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Aufnahme erfolgt zwei Mal jährlich jeweils per 1. Januar und 1. Juli unter der Voraussetzung, dass das neue Mitglied die Statuten und die Hausordnung anerkennt.

4.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

den Austritt jeweils auf den letzten Tag des Kalenderjahres mit einer 1-monatigen Austrittsfrist. Der Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»:

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Alle Entscheide über Aufnahme und Ausschluss können an der Mitgliederversammlung angefochten werden. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 3 Monaten nach Rechnungsstellung) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Vorstandsmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat das Recht, Anträge zu stellen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind an der Mitgliederversammlung jedoch herzlich willkommen.

5.2 Vermögen und Ausrüstung

Die austretenden Mitglieder gemäss Art. 4.3 haben kein Anrecht auf das ganze oder Teile des Vermögens oder die ganze oder Teile der Ausrüstung, welche dem Verein übergeben oder durch den Verein beschafft wurden.

5.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

6. Organisation

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.2 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vorstands- und Aktivmitgliedern des Vereins.

6.3.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

6.3.2 Obligatorische Traktanden

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Berichte des Kassiers/der Kassierin und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags und des Budgets
- andere Vorschläge

6.3.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

6.3.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.3.5 Wahlen und Abstimmungen

6.3.5.1 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/-in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er/sie bei Beschlüssen mit einer zweiten Stimme. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie betreffen, kein Stimmrecht. Dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind bei ausreichender Dokumentation zulässig.

6.3.5.2 Stimmen

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

6.3.6

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen (Art. 6.3.3).

6.3.7

Der Vorstand muss jeden Vorschlag, der von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wird, in die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

7. Vorstand

7.1 Aufgaben

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Administrative Belange

7.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

7.3 Unterschriftenregelung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

7.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hat keine erweiterte Beschlussfähigkeit.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem/einer, von der Mitgliederversammlung gewählten, Revisor/-in.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert ein Einfaches Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so werden diese auf alle aktiven Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt. Mobiliar und Gerätschaften werden in flüssige Mittel umgewandelt. Vereinsmitglieder haben das Vorkaufsrecht.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23. Januar 2020 in 3435 Ramsei angenommen.

Im Namen des Vereins Greenvalley-Dancers:

Präsident/-in



Vreni Kojc

Vize-Präsident/-in



Sandra Baumgartner

Kassier/-in



Sabrina Krebs

Ramsei, 23. Januar 2020